

Ehrenordnung

Für die Verleihung aller Ehrungen und Auszeichnungen ist untadeliges, waidgerechtes sowie matur- und umweltbewusste Verhalten Grundvoraussetzung. Für die Berechnung der Fristen ist das Eintrittsdatum maßgebend.

1. Auszeichnungen Silberne Ehrennadel

Die Auszeichnung kann vom Vorstand aus eigenem Ermessen oder auf Antrag an ein Mitglied verliehen werden.

- a) das mindestens 4 Jahre als Vorstandsmitglied im Kreisverbandsvorstand tätig war und sich in dieser Zeit überdurchschnittlich für die Belange der Angelfischerei, den Natur- und Umweltschutz sowie den Casting- und Turniersport eingesetzt hat oder
- b) mindestens 8 Jahre als Vorstandsmitglied im Vorstand des Vereins tätig war und sich in dieser Zeit überdurchschnittlich für die Belange der Angelfischerei, den Natur- und Umweltschutz sowie den Casting- und Turniersport eingesetzt hat oder
- c) bei 25jähriger Vereinszugehörigkeit sowie
- d) nach herausragenden Leistungen bei Landes-, Bundes-, Europa- oder Weltmeisterschaften im Binnen- oder Meeresfischen sowie beim Casting- oder Turniersport,
- e) für ganz besondere Leistungen im Interesse des Vereins.

2. Auszeichnungen Goldene Ehrennadel

Die Auszeichnung kann vom Vorstand aus eigenem Ermessen oder auf Antrag an ein Mitglied verliehen werden.

- a) das mindestens 8 Jahre als Vorstandsmitglied im Kreisverbandsvorstand tätig war und sich in dieser Zeit überdurchschnittlich für die Belange der Angelfischerei, den Natur- und Umweltschutz sowie den Casting- und Turniersport eingesetzt hat oder
- b) mindestens 15 Jahre als Vorstandsmitglied im Vorstand des Vereins tätig war und sich in dieser Zeit überdurchschnittlich für die Belange der Angelfischerei, den Natur- und Umweltschutz sowie den Casting- und

- Turniersport eingesetzt hat oder
- c) bei 40jähriger Vereinszugehörigkeit sowie
 - d) nach herausragenden Leistungen bei Landes-, Bundes-, Europa- oder Weltmeisterschaften im Binnen- oder Meeresfischen sowie beim Casting- oder Turniersport,
 - e) für andauernde herausragende Leistungen im Interesse des Vereins.
3. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn die silberne und goldene Ehrennadel bereits verliehen wurden und weiterhin besondere Verdienste um die Belange der Angelfischerei, den Natur- und Umweltschutz sowie den Casting- und Turniersport erbracht wurden,
 4. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann einem aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden der Titel eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.
 5. Ein Wimpel/Ehrenteller des Vereins kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die
 - a) 50jähriges
 - b) 60jähriges

Vereinsjubiläum begehen.

6. Verfahren der Antragstellung für Auszeichnungen

Anträge auf Verleihungen für Auszeichnungen sind **mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum** beim Vorstand einzureichen bzw. mit dem Vorstand abzustimmen.

7. Widerruf

Der Vorstand hat das Recht Auszeichnungen zu entziehen, wenn sich der Betroffene der Auszeichnung als unwürdig erweist.

8. Gratifikation

Bei Beerdigungen von langjährigen Vereinsmitgliedern spendet der Verein einen Kranz/Gesteck bzw. beteiligt sich durch eine einmalige Geldspende für die Grabbestellung. Die Höhe dieser Zuwendung wird durch Vorstandsbeschluss entschieden.

9. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 04. Juli 2011 in Kraft.

Der Vorstand